

Rs. 72
1.





In Gottes Gnaden/
 Friderich Wilhelm / König in
 Preussen / Marggraf zu Branden-
 burg des Heyl. Röm. Reichs Erz. Cammerer
 und Churfürst / Souverainer Prinz in ihr
 Oranien Neufchatel- und Vallengin, zu
 Geldern / Magdeburg / Cleve / Gülich / Ber-
 ge / Statim / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg
 auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / r. r.

Gelbe Getreue; Es wird von verschiedenen Feldt- und
 Regiments-Predigern/darüber in Unserem Hofflager Klage gefüh-
 ret / daß ihnen von denen Stadt- und Landt- Predigern/zum officiren in ihr
 Umbe gegriffen / und diejenige Actus, so ihnen ratione der Soldaten vorzu-
 nehmen gebühren / entzogen werden;

Gleichwie nun gemelten Feldt und Regiments-Predigern keinesweges
 erlaubet / hingegen ernstlich verbotzen worden/ denen Stadt- und Landt-
 Predigern vorzugreiffen/sondern sich der Proclamationen, Copulationen,
 und dergleichen geistlicher Actuum in denen Guarnisonen, wan es nicht
 wirkliche Soldaten sind / gänzlich zu enthalten;

Und es dan dahingegen Unser allergnädigste Wille ist / daß
 es in Ansehung der Feldt- und Regiments- Prediger ebenmäßig ge-
 halten / und denen Stadt- und Landt- Predigern/kein Eingriff bey denen
 Regimentern, und Guarnisonen gestattet werde;

Also ergehet hiemit an Euch Unser allergnädigste Befehl/ solches allen
 und jeden Predigern/ des Euch anvertrauten Ampts/ zu ihrer Verhal-
 tungs-Nachricht/ bekandt zu machen / und damit Wir desfalls in Unserem
 Hofflager nicht weiter behelliget werden mögen/dawieder keinesweges eini-
 ge Contravention zu gestatten. Seynd Euch mit Gnaden genowen;
 Geben Cleve in Unserm Regierungs-Raht den 6. Januarii 1721.

An statt und von wegen Allerhöchsiglt.
 Seiner Königlichen Majestät.

Johan Mauritj Freyherr von Blaspiß. Reinhardt Hymmen/ C.

wegen der Stadt und Feldt-
 Prediger Geistlicher
 Actuum.

Arnold von der Porzen.

Rg 4675

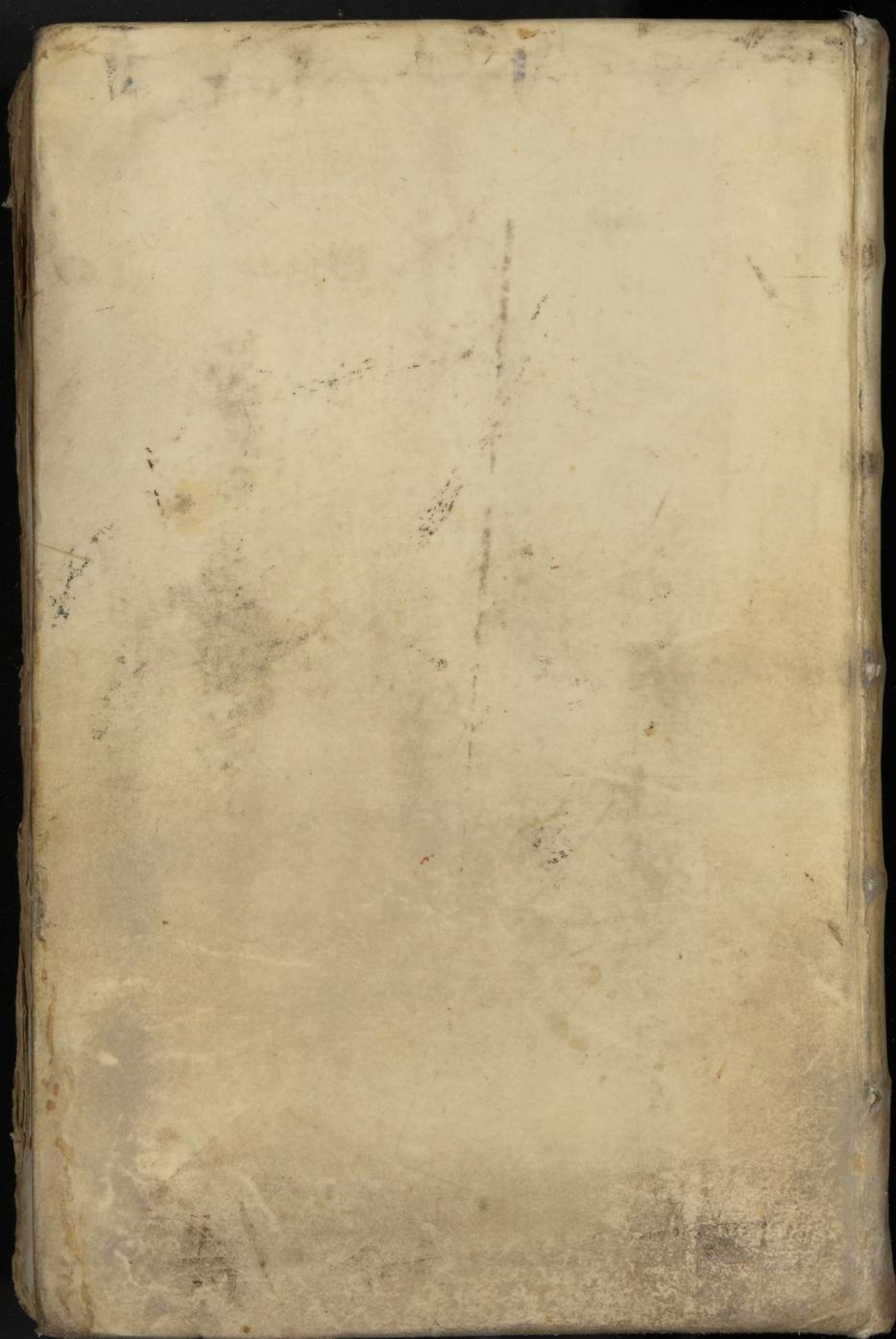
40.

HS-Abt.

W 18
W 17

Abt.







In Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm / König in
Preussen / Marggraf zu Branden-
burg/des Heyl. Röm. Reichs Erz. Cammerer
und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien Neufchatel- und Vallengin , zu
Geldern / Magdeburg / Cleve / Gülich / Ber-
ge / Stauin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg/
auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / u. u.

Sebe Getreue ;

Es wird von verschiedenen Feldt- und
rüber in Unserem Hofflager Klage gefüh-
und Landt. Predigern / zum officirn in ihr
Stus, so ihnen ratione der Soldaten vorzu-
werden ;
it und Regiments- Predigern keinesweges
bothen worden / denen Stadts- und Landt-
a sich der Proclamationen, Copulationen,
um in denen Guarnisonen , wan es nicht
lich zu enthalten ;
Unser allergnädigste Wille ist / das
Regiments- Prediger ebenmäsig gehal-
andt- Predigern / kein Eingriff bey denen
n gestattet werde ;
Unser allergnädigste Befehl / solches allen
anvertrauwten Ambts / zu ihrer Berhal-
achen / und damit Wir desfalls in Unserm
werden mögen / dawieder keinesweges eini-
. Seynd Euch mit Gnaden gewogen ;
rungs-Nacht den 6. Januarii 1721.



in wegen Allerhöchstglr.
niglichen Majestät.
n Blaspil. Reinhardt Hymmen/ C.

Arnold von der Porzgen,